

# ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

von Frau Dr. Linda Fanari-Kämmerer, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 101/1/21, 1060 Wien

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungen, die aufgrund eines vom Mandanten (fortan - zwecks leichter Lesbarkeit gleichermaßen für Frauen und Männer – kurz „der Mandant“) der Frau Dr. Linda Fanari-Kämmerer (fortan „Rechtsanwältin“) erteilten Mandats vorgenommen werden

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## 2. Auftrag

2.1. Die Rechtsanwältin ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu beraten und zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwältin nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

## 3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Die Rechtsanwältin ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.2. Mit dem Gesetz oder Landesrecht unvereinbare Weisungen des Mandanten wird die Rechtsanwältin nicht befolgen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwältin berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten geboten erscheint.

## 4. Informations- und Mitwirkungspflichten sowie Unterlassungspflicht des Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche Informationen, Tatsachen sowie relevante Sachverhaltsänderungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zu übergeben. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen.

4.2. Während des aufrechten Mandats verpflichtet sich der Mandant, ohne Zustimmung der Rechtsanwältin gegenüber Dritten (Vertragspartnern, Verfahrensgegnern, usw.) keine das Mandat betreffenden Erklärungen abzugeben und keine diesbezüglichen Rechtshandlungen zu setzen.

4.3. Wird die Rechtsanwältin als Vertragsrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, ihr sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer,

Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwältin auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, so ist sie von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, die Rechtsanwältin im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

## **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

5.1. Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in beruflicher Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.

5.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwältin (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwältin (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwältin) erforderlich ist, ist die Rechtsanwältin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.3. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Rechtsanwältin aufgrund gesetzlicher Anforderungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf die Bestimmungen des Steuerrechts (z.B. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc.).

## **6. Unterbevollmächtigung und Substitution**

Die Rechtsanwältin kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung) und im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution an Untervollmachtnehmer).

## **7. Honorar**

7.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwältin Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

7.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars, oder eines gegenüber dem RATG ermäßigten Honorars gebührt der Rechtsanwältin zusätzlich auch der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

7.3. Zusätzlich zum (Netto-)Honorar bezahlt der Mandant der Rechtsanwältin die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB Kosten für Fahrten, Telefon, Kopien, Bankspesen...) sowie die entrichteten Barauslagen (zB Gericht- und Rechtsgeschäftsgebühren, Verkehrssteuern, ...).

7.4. Nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen der Rechtsanwältin über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars sind unverbindlich und kein verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG).

7.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt, wohl aber der Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Entgeltpflichtig ist weiters der Aufwand für Briefe an den Versicherer oder Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden bzw. um Deckung angesucht wird.

7.6. Die Rechtsanwältin kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Honorarnoten legen und Honorarvorschüsse verlangen.

7.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Rechtsanwältin) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

7.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwältin Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Diese Zinsen betragen für Verbraucher 4% p.a. und für Unternehmer 9,2% über dem Basiszinssatz p.a..

7.9. Alle gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen), Ersatzforderungen anderer Verfahrensparteien und Spesen (z. B. auch für zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwältin – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

7.10. Mehrere auftragserteilende Mandanten haften solidarisch für alle entstehenden Forderungen der Rechtsanwältin.

7.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner bzw. sonstigen Ersatzpflichtigen werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwältin an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

7.12. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Honorarforderung samt allfälligen Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für das Honorar dient die für jenen Kalendermonat verlaubliche Indexzahl, in dem der Mandant der Rechtsanwältin die Vollmacht bzw. den Auftrag erteilt. Alle Veränderungsrate sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Rechtsanwältin behält sich die jederzeitige Geltendmachung dieser Wertsicherung vor.

## **8. Haftung der Rechtsanwältin**

8.1. Die Haftung der Rechtsanwältin für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf den für den konkreten Schadensfall vom Haftpflichtversicherer der Vermögensschadenhaftpflicht bzw. Betriebshaftpflicht gedeckten Betrag beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

8.2. Der gemäß Pkt 8.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwältin wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung.

Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht

Der gemäß Pkt 8.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei zwei oder mehreren konkurrierenden Geschädigten (Mandanten) gilt dieser Höchstbetrag für alle Geschädigten (Mandanten) zusammengerechnet und ist nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche der einzelnen Geschädigten zueinander zu kürzen.

8.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 8.1. und 8.2. gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte bzw. unterbeauftragte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte und Mitarbeiter.

8.4. Die Rechtsanwältin haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit Leistungen beauftragte Dritte (wie z.B. externe Gutachter) nur bei Auswahlverschulden.

8.5. Die Rechtsanwältin haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwältin in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

8.6. Die Rechtsanwältin haftet grundsätzlich nur für die Kenntnis österreichischen Rechts. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht der EU-Mitgliedstaaten.

## **9. Verjährung/Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwältin hinsichtlich Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes binnen 6 Monaten, gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen) binnen eines Jahres, jeweils ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, sofern die Ansprüche binnen dieser Fristen nicht gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadensursachlichen (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## **10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

10.1. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwältin lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten unberührt. Der Mandant ist zur Zahlung der vom Rechtsschutzversicherer nicht gedeckten bzw. nicht bezahlten Leistungen verpflichtet.

10.2. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## **11. Beendigung des Mandats**

Das Mandat kann von der Rechtsanwältin oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin bleibt davon unberührt.

## **12. Herausgabepflicht**

12.1. Die Rechtsanwältin hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

12.2. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren ab Fallabschluss zu.

## **13. Rechtswahl**

13.1. Die Vollmacht, diese Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

13.2. Sollte es zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Wien zu verlangen. Stimmt die Rechtsanwältin der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche

Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte ([www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwältin nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen und dass im Falle einer Streitigkeit mit ihr erst entschieden wird, ob sie einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

## 14. Zustimmung zur Datenverarbeitung und Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

14.2. Die Rechtsanwältin kann geänderte Auftragsbedingungen in Kraft setzen, indem sie diese an den Mandanten versendet oder auf der Website bereitstellt und den Mandanten darauf hinweist. Die Zustimmung des

Mandanten gilt als erteilt, wenn dieser nicht binnen 4 Wochen seine Ablehnung mitteilt.

14.3. Erklärungen der Rechtsanwältin an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse zugestellt werden. Die Rechtsanwältin kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden. Die Rechtsanwältin ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

14.4. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlasst oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwältin vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwältin ergibt.

14.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Auftragsverhältnisses lasst die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Mandant und die Rechtsanwältin verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

**Der Mandant bestätigt hiermit die AGBs, insbesondere die Punkte 8.2. sowie Punkt 10., zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.**

---

Ort, Datum

Vorname, Nachname

Unterschrift